

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und §§ 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 10.05.2010 folgende Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Rutesheim (Kita-Satzung) beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rutesheim betreibt die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter ab 12 Monaten.

§ 2 Aufgabe

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Satzung maßgebend. Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes und damit die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen wurden zum Orientierungsplan B.-W. aus- bzw. fortgebildet. Er ist eine Arbeitsgrundlage in den Kindergärten, auch wenn das Land B.-W. ihn nicht verbindlich eingeführt hat.

§ 3 Kindertageseinrichtungen, Betreuungsangebote

Kindertageseinrichtungen/Kinderbetreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind:

(1) Kinderkrippe

Die Kinderkrippe ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 12 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres mit Ganztagesbetreuung (durchgehend bis zu 10 Stunden täglich) an jeweils 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 50 Stunden/Woche oder verkürzten Ganztagesbetreuung (durchgehend bis zu 8 Stunden täglich) an jeweils 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 40 Stunden/Woche.

(2) Kindergarten mit geteilter Öffnungszeit

Der Kindergarten mit geteilter Öffnungszeit ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei einer Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden am Vormittag und an einem oder mehreren Nachmittagen an 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche.

(3) Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit

Der Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei einer Betreuungszeit von durchgehend 6 Stunden täglich an 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche.

(4) Kindergarten mit Ganztagesbetreuung

Der Kindergarten mit Ganztagesbetreuung ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei einer Betreuungszeit von durchgehend mehr als 6 bis zu 10,5 Stunden täglich an 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 52,5 Stunden/Woche.

(5) Kindergarten mit altersgemischten Gruppen

Der Kindergarten mit altersgemischten Gruppen ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt bei Betreuungszeiten wie in den Absätzen 2 - 4.

(6) Kernzeitenbetreuung

Die Kernzeitenbetreuung erfolgt im Rahmen der Verlässlichen Grundschule vor dem Schulbeginn ab 7.30 Uhr und nach Schulschluss bis 13.30 Uhr an beiden Standorten der Grundschule. Sie ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für die Kinder der Grundschule sowie Förderschule in Rutesheim in diesen Klassenstufen 1 bis 4.

(7) Hort an der Schule

Ergänzend zur Kernzeitenbetreuung gewährleistet der Hort an der Schule die Betreuung montags bis freitags ab 6.30 Uhr und bis 17 Uhr an beiden Schulstandorten. Das ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für die Kinder der Grundschule sowie Förderschule in Rutesheim in diesen Klassenstufen 1 bis 4 und bei besonderen Gründen, soweit die Kapazitäten das ermöglichen, auch für Schüler/innen der Klassenstufen 5 und 6.

§ 4 Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

- (1) In die Kindertageseinrichtungen werden entsprechend den jeweiligen Platzkapazitäten Kinder, die in Rutesheim ihren Hauptwohnsitz haben, aufgenommen. Auswärtige Kinder können in begründeten Einzelfällen ebenfalls aufgenommen werden. Für jedes Kind ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der Personensorgeberechtigten erforderlich. Voraussetzung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist die Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung gem. § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). Kinder mit und ohne Behinderungen werden in gemeinsamen Gruppen betreut, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Kinder entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Stadt Rutesheim als Trägerin der Kindertageseinrichtungen. Die Personensorgeberechtigten erhalten rechtzeitig vor dem Aufnahmetermin des Kindes in die Kindertageseinrichtung eine schriftliche Platzzusage. Im Rahmen des Aufnahmegesprächs wird mit den Personensorgeberechtigten ein Aufnahmevertrag geschlossen.
- (2) Aufnahme in die Kinderkrippe bzw. altersgemischten Gruppe
Für Kinder unter 3 Jahren besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe erfolgt daher unter Anwendung der in § 24 Abs. 3 SGB (Sozialgesetzbuch) VIII genannten Kriterien.
- (3) Aufnahme in den Kindergarten
Für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf Kindergartenbesuch. Ein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit oder einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Der erste Kindergartentag des Kindes wird zwischen der Stadt Rutesheim als Trägerin und den Personensorgeberechtigten im Aufnahmegespräch festgelegt. Die Aufnahme in den Kindergarten mit Ganztagesbetreuung richtet sich nach der sozialen Dringlichkeit. Die Buchung der Ganztagsbetreuung an Einzeltagen ist sowohl selbständig als auch in Verbindung mit den anderen Betreuungsformen an den übrigen Wochentagen als Dauerbelegung möglich, sofern entsprechende Platzkapazitäten vorhanden sind.
- (4) Mitteilungspflichten
Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der eigenen Telefonnummer/n der Gruppenleitung in der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 5 Wechsel der Betreuungszeit, Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Bietet eine Kindertageseinrichtung wahlweise verschiedene Betreuungszeiten an, ist ein Wechsel zwischen den Betreuungszeiten auf Antrag möglich, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Die Bestätigung des Wechsels der Betreuungszeit erfolgt durch die Stadt Rutesheim als Träger der Einrichtung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis durch schriftliche Kündigung des Aufnahmevertrages grundsätzlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende beenden. Die besonderen Regelungen in den Absätzen 4 und 5 gehen dieser allgemeinen Kündigungsregelung vor. Die Kündigungsfrist läuft ab dem Tag des Eingangs der Kündigung bei der Stadt Rutesheim.
- (3) Die Stadt Rutesheim als Trägerin der Kindertageseinrichtungen kann ein Betreuungsverhältnis durch schriftliche Kündigung des Aufnahmevertrages mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beenden. Kündigungsgründe können u.a. sein:

- das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen;
 - die Einschätzung der Gruppenleitung und der Trägerin, dass das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann;
 - die Tatsache, dass das Kind oder die Personensorgeberechtigten die Hausordnung nicht eingehalten und dadurch den geordneten Betrieb der Kindertageseinrichtung wiederholt in unzumutbarer Weise gestört haben;
 - die Nichtentrichtung der Gebühr (Elternbeitrag) für drei Monate bzw. ein Rückstand in dieser Höhe;
 - die Tatsache, dass auch nach einem mit der Trägerin geführten Einigungsgespräch nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Gruppenleitung der Kindertageseinrichtung über das pädagogische Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Kindertageseinrichtung bestehen.
- (4) Für Kinder, die aufgrund der Vollendung des 3. Lebensjahres aus der Kinderkrippe oder altersgemischten Gruppe ausscheiden, ist eine Kündigung des Aufnahmevertrages nicht erforderlich. Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Wechsel in einen anderen Kindergarten, oder, falls das Kind nicht in einen anderen Kindergarten wechselt, spätestens zum Ende des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (5) Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule abgehen, ist eine Kündigung des Aufnahmevertrages nicht erforderlich. Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Wechsel in die Schule. Bei einem Wechsel in einen Kindergarten eines anderen Trägers oder bei Wegzug gilt die allgemeine Kündigungsregelung nach Absatz 2.
- (6) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Besuch der Kindertageseinrichtung, Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Die Kinder sollen nicht vor der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung eintreffen. Sie sollen pünktlich mit dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden.
- (3) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, sind die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Kindertageseinrichtung und der sonstigen Schließungstage (z.B. Betriebsausflug, pädagogische Tage) geöffnet. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Muss eine Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, Streik) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon umgehend unterrichtet. Die Stadt als Träger der Kindertageseinrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder im Zuge von Arbeitskampfmaßnahmen geschlossen werden muss.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelung des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 S.2 IfSG zu belehren.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,

- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken- Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
 - (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
 - (6) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
 - (7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern/innen verabreicht.
 - (8) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 8 Aufsicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertraute Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen tätigen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde. Dies gilt auch für evtl. anwesende andere Kinder, z.B. Geschwisterkinder.
- (5) Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen

außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 9 Unfallversicherung, Haftung

- (1) Die Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert, insbesondere
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung;
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung;
 - während allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten, müssen den pädagogisch tätigen Mitarbeitern/innen unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, sofern nicht vorhanden, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt (§ 5 Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG). Die Elternbeiräte unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

§ 11 Elternbeitrag

Von den Personensorgeberechtigten ist eine Gebühr zu zahlen (Elternbeitrag). Die Elternbeiträge werden durch die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kindertageseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung) geregelt.

§ 12 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zu zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung der Stadt Rutesheim vom 29.11.1994 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.